



DEHOGA-MERKBLATT

INTERNATSKOSTEN

Stand 2.8.2017

Ihr Ansprechpartner

Wenden Sie sich bitte an Ihre DEHOGA-Geschäftsstelle vor Ort.

Überblick über die Geschäftsstellen:

> www.dehogabw.de/geschaeftsstellen



Neuregelung der Internatskosten veröffentlicht - Rückforderung jetzt möglich

Seit vor über 10 Jahren der Zuschuss zu den Internatskosten im Rahmen der Blockbeschulung auf 6 Euro pro Tag reduziert wurde, setzte sich der DEHOGA Baden-Württemberg immer wieder bei politischen Gesprächen und im Rahmen seiner Lobbyarbeit für eine Erhöhung des Zuschusses ein; als viele andere Organisation das Thema noch nicht für sich entdeckt hatten.

Ein erster Erfolg konnte Ende 2015 erzielt werden, als die Landesregierung eine Verdopplung des Zuschusses von 6 auf 12 Euro pro Tag ab dem Schuljahr 2016 / 2017 angekündigt hat und die Verwaltungsvorschrift entsprechend angepasst wurde.

Im November 2016 wurde seitens der Landesregierung mitgeteilt, dass das Land künftig die Kosten für die auswärtige Unterbringung übernimmt, abzgl. der sog. häuslichen Ersparnis und zwar rückwirkend mit Schuljahresbeginn 2016 / 2017.

Die dahingehende Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift hat sich nun bis Juli 2017 hingezogen, liegt aber nun verbindlich vor:

Welche Kosten übernimmt das Land?

Die Internatskosten werden vollständig vom Land übernommen, bis auf einen kleinen Eigenanteil der Schüler für die so genannte häusliche Ersparnis. Der Höchstbetrag ist auf 37 Euro pro Tag gedeckelt.

Was heißt häusliche Ersparnis?

Die häusliche Ersparnis richtet sich als Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung und beträgt aktuell (Jahr 2017) 8,04 Euro pro Tag. Dieser Betrag wird sich erfahrungsgemäß künftig jährlich ändern.

Ab wann gilt die Neuregelung?

Die neue Regelung gilt rückwirkend ab dem 1. September 2016.

Gibt es für das Schuljahr 2016 / 2017 eine Rückzahlung?

Ja, für das Schuljahr 2016 / 2017 bereits gezahlte Beträge können (abzgl. häuslicher Ersparnis) zurückerstattet werden.

Wie funktioniert die Rückzahlung?

Ausschließlich mit dem vom Regierungspräsidium Stuttgart (in dieser Sache für ganz BW zuständig) zur Verfügung gestellten Antrag vgl. Homepage RP Stuttgart:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Ref71/Seiten/Blockschueler.aspx>

Was muss dem Antrag beigefügt werden?

Die Rechnungen über die Internatsunterbringung für das Schuljahr 2016 / 2017.

Wer kann den Antrag stellen?

Grundsätzlich ist der Auszubildende Zuwendungsempfänger, meist liegen diesem aber die Rechnungen über die Internatsunterbringung nicht vor. Insoweit kann auch der Betrieb den Antrag stellen und unterschreiben (Angabe Name des Auszubildenden nicht vergessen) und die Rückzahlung in Empfang nehmen.

Wem steht die Rückzahlung zu?

Laut allgemeinverbindlichem Manteltarifvertrag sind die Internatskosten je zur Hälfte vom Ausbildungsbetrieb und vom Auszubildenden zu tragen. Damit muss auch der Anteil der rückerstatteten Kosten, die dem Auszubildenden zustehen, an ihn zurückgezahlt werden.

Umgekehrt gilt: Wenn der Auszubildende als Antragsberechtigter selbst die Kosten über das Formular zurückfordert, steht dem Ausbildungsbetrieb die Hälfte der Rückzahlung zu.

Auch der künftig verbleibende Betrag für die Internatskosten – also derzeit 8,04 Euro für die häusliche Ersparnis – sind laut Manteltarifvertrag je zur Hälfte vom Ausbildungsbetrieb und vom Auszubildenden zu tragen.

Wie lange dauert die Abwicklung der Rückzahlung?

Für alle Fragen rund um die Formalitäten der Rückzahlung ist ausschließlich das Regierungspräsidium Stuttgart Ansprechpartner, zuständig sind folgende Ansprechpartnerinnen:

Internat Bad Überkingen: Frau Anja Bulling, Mail: anja.bulling@rps.bwl.de, Tel. 0711 / 904-17 133

Internat Villingen Schwenningen: Frau Ingeborg Korthals, Mail: ingeborg.korthals@rps.bwl.de, Tel. 0711 / 904 17 136

Internat Calw: Frau Susanne Jost, Mail: susanne.jost@rps.bwl.de, tel. 0711 / 904 17 137

Gibt es weitere Änderungen an den Voraussetzungen für die Bezuschussung?

Nein, die bisherigen Voraussetzungen (jetzt Zf. 3.2.) bleiben weiterhin bestehen also:

- Berufsschulbesuch
- Tägliche An- und Rückfahrt vom Wohnort zur Schule dauert länger als 2 Stunden
- Auszubildender erhält keine finanziellen Leistungen der Arbeitsförderung (z.B. Ausbildungsbeihilfe)

Wir bemühen uns, diese Informationen auf der Basis der aktuellen Sach- und Rechtslage zu erstellen. Bitte beachten Sie, dass das folgende Dokument keine Rechtsberatung ersetzt. Für Schäden, die durch die Verwendung dieses Dokuments entstehen könnten, ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Hiervon ausgenommen ist die Haftung für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit, für die die gesetzlichen Haftungsregeln uneingeschränkt gelten. Bitte prüfen Sie regelmäßig die Aktualität der verwendeten Dokumente und beachten Sie unsere Verbandsmitteilungen.